

en2x-POSITION zu den Referentenentwürfen „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ und für eine Neufassung der 39. BImSchV vom 22. Mai 2026

## **Koalitionsvertrag einhalten – Luftqualitätsrichtlinie so schlank wie möglich umsetzen**

**Die EU-Luftqualitätsrichtlinie (AAQD) wurde 2024 revidiert. Viele der Grenzwerte wurden in diesem Kontext stark verringert, teilweise sogar halbiert. en2x unterstützt das Ziel die Luftqualität in Deutschland und der EU weiter zu verbessern, gleichzeitig dürfen andere wichtige Ziele wie die strategische Unabhängigkeit der EU und die Transformation zur Klimaneutralität nicht vernachlässigt werden. Außerdem ist es wichtig, dass Maßnahmen verhältnismäßig sind und dort ansetzen, wo das tatsächliche Reduktionspotenzial am größten ist.**

**Wir unterstützen darüber hinaus die Stellungnahme des BDI.**

### **1. Die Umsetzung der AAQD führt zu erheblichen zusätzlichen Anforderungen für die Industrie.**

Mit der Revision der AAQD 2024 wurden viele Vorgaben der Richtlinie deutlich verschärft. Deutschland muss die entsprechenden Vorgaben bis Dezember 2026 in nationales Recht umsetzen. Die Umsetzung erfolgt zudem zeitgleich mit weiteren umfangreichen regulatorischen Anpassungen für die Industrie (u. a. IED, RED).

Darüber hinaus bedrohen externe Krisen wie die Kriege in der Ukraine und im Iran die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Branche.

Die verschärften Grenzwerte dürfen nicht dazu führen, dass ohnehin langwierige Genehmigungsverfahren noch weiter verzögert werden. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die neuen Grenzwerte teilweise nicht eingehalten werden können, sodass ab 2030 neue Maßnahmen wie Einschränkungen für Industriebetriebe oder Fahrverbote drohen würden. Auch das Ziel die Verfügbarkeit von bezahlbarer individueller Mobilität zu erhalten, muss berücksichtigt werden.

#### **1.1. Anpassungen der TA Luft fehlen für vollständige Beurteilung.**

Im vorliegenden Paket des BMUKN fehlen die Entwürfe zur Anpassung der TA Luft. Dies kritisieren wir ausdrücklich, da es ohne die Kenntnis der geplanten Änderungen an der TA Luft nicht möglich ist, das Umsetzungspaket umfassend fachlich zu bewerten.

## 1.2. Die Bundesregierung sollte sich für eine Aufnahme der AAQD in einen Umwelt-Omnibus einsetzen.

Wie unsere Stellungnahme zeigt, sorgen die neuen Vorgaben der AAQD für große Rechtsunsicherheit. Grundlegend sollte die Bundesregierung sich daher für eine Aufnahme der AAQD in einen Umwelt-Omnibus einsetzen. Nach den Krisen der vergangenen Jahre hat die EU-Kommission erkannt, dass industrielle Resilienz ein wichtiges Gut ist und versucht mit den verschiedenen Omnibusverfahren die industrielle Basis der EU wieder zu stärken. Diesen Kurs sollte die Bundesregierung ebenfalls unterstützen und sich entsprechend dafür einsetzen, dass die durch die Stellungnahme identifizierten Punkte in der AAQD angepasst werden. Hierzu zählen die Frist zur Einhaltung der Grenzwerte bis 2030, die fehlende Berücksichtigung von Transformationsprojekten und eine nicht hinreichende Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Diese Anpassungen sollten kurzfristig umgesetzt werden, um die Industrie zu entlasten.

Anpassungen in Folge der in Artikel 3 vorgesehenen Überprüfung der Grenzwerte sollten hingegen nicht bereits nach 5 Jahren, sondern erst später stattfinden, da eine Bewertung von nachhaltigen Verbesserungen der Luftqualität häufig erst über einen längeren Zeitraum sinnvoll möglich ist.

## 2. Vorschläge zur Anpassung an die TA Luft

Die TA Luft konkretisiert die Grenzwerte erst und definiert damit maßgeblich, ob Anlagen oder Änderungen an bestehenden Anlagen genehmigungsfähig sind. Die Anpassungen an der TA Luft haben daher erhebliche materielle Auswirkungen, auch wenn die Grenzwerte selbst durch einen Automatismus übertragen werden. Die geplanten Änderungen an der TA Luft sind daher für eine vollständige Bewertung des Pakets notwendig.

Auch wenn noch kein Entwurf dazu vorliegt, regt en2x bereits die nachfolgenden Änderungen an der TA Luft an.

### 2.1. Einführung von Übergangsvorschriften bis zum Inkrafttreten der Grenzwerte aus der AAQD

Gemäß der AAQD treten die dort genannten Grenzwerte zum 1.1.2030 in Kraft. Nach aktuellem Plan tritt die 39. BImSchV jedoch zum 1.1.2027 in Kraft. Laut Nummer 4.2.1 der TA Luft gilt ein Automatismus, sodass ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesetze und Verordnungen in Kraft treten, die die Änderung der AAQD umsetzen, die Grenzwerte der AAQD ebenfalls in Kraft treten. Diese Frist wäre demzufolge 3 Jahre früher als in der EU-Richtlinie vorgesehen. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte in der TA Luft eine Übergangsregelung geschaffen werden. Die Unsicherheit darf nicht dazu führen, dass die Grenzwerte bereits vor dem 1.1.2030 bei behördlichen Entscheidungen angelegt werden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, bedarf es daher einer ausdrücklichen Übergangsregelung. Diese sollte festlegen, dass

1. für Vorhaben, für die vor dem 31.12.2029 alle Unterlagen vollständig vorliegen, die bisher gültigen Grenzwerte weiterhin Anwendung finden und
2. für Vorhaben in Gebieten, in denen nach Art. 18 der AAQD eine Ausnahme oder Fristverlängerung gewährt wurde, die neuen Grenzwerte ebenfalls noch keine Anwendung finden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Automatismus zur Übernahme der Grenzwerte abgeschafft werden kann. Die Festlegung, dass die Grenzwerte durch das Inkrafttreten der Umsetzungsgesetze gültig werden, schafft -wie am genannten Beispiel erkennbar wird- regelmäßig Rechtsunsicherheit. Stattdessen sollten die Werte explizit in die TA Luft aufgenommen werden. Dies würde auch die Lesbarkeit der TA Luft erheblich verbessern.

## 2.2. Anhebung der Irrelevanzschwelle in Nummer 4.2.2 a)

Nummer 4.2.2 a) in der TA Luft sieht ein Irrelevanzkriterium vor, um zu verhindern, dass Genehmigungen wegen geringfügiger Überschreitungen der Grenzwerte vollständig versagt werden. Viele der neuen Grenzwerte wurden durch die AAQD halbiert. Das führt rechnerisch auch zu einer Halbierung der Irrelevanzschwelle. Um den bisherigen Status beizubehalten, sollte die Prozentangabe zur Irrelevanz von drei auf sechs Prozent erhöht werden. Andernfalls ist zu erwarten, dass viele Bestandsanlagen die neuen Vorgaben nicht in der vorgegebenen Zeit einhalten können.

## 3. Anmerkungen zu den Anpassungen an der 39. BImSchV

### 3.1. Streichung von § 9 Absatz 4

In § 9 Absatz 4 der 39. BImSchV soll die Vorgabe aus Art. 12 Absatz 4 der AAQD umgesetzt werden. Die Vorschrift aus der AAQD ist jedoch direkt an den Mitgliedsstaat gerichtet. Die bloße Übertragung dieser Aufgabe auf die jeweiligen Behörden ist rechtssystematisch nicht konsistent und auch nicht sachgerecht. Die Vorschrift ist in der gegenwärtigen Form zu unbestimmt und führt zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten. Aus unserer Sicht bedarf es einer expliziten gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben aus Art. 12 Absatz 4 grundsätzlich nicht.

Aus der AAQD ergibt sich vielmehr für den Bund die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Ländern die Behörden angemessen auszustatten – sowohl technisch als auch personell. Der Aufwand zur Erstellung von Luftreinhalteplänen darf nicht etwa dazu führen, dass an anderer Stelle die Genehmigungen für Industrievorhaben zusätzlich verzögert werden.

## 3.2. Doppelregelung in Anhang 8 vermeiden

In Anlage 8 Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe k werden für industrielle Anlagen wirtschaftliche Instrumente als mögliche Maßnahme genannt, die in den Luftreinhalteplänen genannt werden können und so zur Einhaltung der Grenzwerte beitragen würden. Diese Vorgabe wurde formal 1:1 aus der AAQD übernommen. Allerdings regeln viele andere Rechtsakte, insbesondere die IED, Immissionsschutzvorgaben für diese Anlagen. Zur Vermeidung von Doppelregulierungen wäre es hier daher angebracht die Vorgabe auf Fälle zu beschränken, in denen betroffene Anlagen nicht bereits durch andere Rechtsakte -etwa eine laufende BREF-Umsetzung- so reguliert sind, dass eine Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten ist. Eine solche Regelung würde die Vorgaben der AAQD weiterhin umsetzen, aber Doppelregulierungen für die Industrie vermeiden.

## 4. Anmerkungen zu den Anpassungen im BImSchG

### 4.1. Keine umfassende Befugnis zur Verringerung der Exposition

Der neugefasste § 45 Absatz 1 BImSchG sieht eine generelle Verpflichtung der Behörden vor, eine Verringerung der durchschnittlichen Exposition sicherzustellen. Diese Pflicht ist aus unserer Sicht zu weitgreifend und zu unbestimmt. Hier sollte der Gesetzgeber im Sinne der Verhältnismäßigkeit nachschärfen und sicherstellen, dass auf Grundlage dieses Absatzes keine Anforderungen an einzelne Anlagen gestellt werden, die keinen nennenswerten Einfluss auf die Belastung der Luft haben.